

Lesefassung

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS)

Inhaltsverzeichnis

- Abkürzungen
- § 1 Grundsätze und Ziele der Abfallbewirtschaftung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen
- § 8 Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 9 Abfalltrennung
- § 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 schadstoffhaltige Abfälle
- § 14 Verwertbare Abfälle
- § 15 Abfuhr der Abfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Selbstanlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Eigentumsübergang
- § 21 Unterbrechung der Entsorgung
- § 22 Bekanntmachung
- § 23 Gebühren / Entgelte
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Sonstiges
- § 26 Inkrafttreten

Anlage - Ausschlussliste

Abkürzungen

AbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)
BKleingG	Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
GWA	Großwohnanlagen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
PPK	Pappe, Papier und Kartonagen
RAB	Restabfallbehälter
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfälle (Verpackungsverordnung - VerpackV)
WE	Wohnungseinheiten

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324) geändert worden ist, und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 186, 187), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 12. Dezember 2016 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) erlassen:

§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallbewirtschaftung

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen - im Folgenden Landkreis genannt - ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Er erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe kann er sich ganz oder teilweise Dritter (beauftragter Dritter) bedienen.

(2) Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen gemäß § 6 Absatz 1 KrWG in folgender Reihenfolge:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling von Abfällen,
- sonstige Verwertung von Abfällen,
- Beseitigung von Abfällen.

(3) Der Landkreis betreibt die Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in Form eines kommunalen Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“ - im Folgenden Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises genannt -.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Abfallbewirtschaftung“ sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge der Beseitigungsanlagen.

(2) „Abfallentsorgung“ sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(3) „Abfälle“ sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 KrWG).

(4) „Abfälle zur Verwertung“ sind Abfälle, die verwertet werden (§ 3 Absatz 1 KrWG).

(5) „Abfälle zur Beseitigung“ sind Abfälle, die nicht verwertet werden (§ 3 Absatz 1 KrWG).

(6) „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken, Campingplätzen oder Kleingärten.

(7) „Abfallbesitzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Absatz 9 KrWG).

(8) „Abfallerzeuger“ ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger) (§ 3 Absatz 8 KrWG).

(9) „Altpapier“ umfasst gebrauchte graphische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Einwegverpackungen (Papier, Pappe, Karton), die nicht verunreinigt sind.

(10) „andere Herkunftsbereiche“ sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.

(11) „Bauabfälle“ sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(12) „Behälterauftrag“ (BA) ist jeweils ein vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, aufgrund einer zuvor vom Anschlusspflichtigen beantragten Änderung des Behälterbestandes, veranlasstes Aufstellen oder Abholen von Abfallbehältern (Aufstellen eines Abfallbehälters = ein BA, Abholen eines Abfallbehälters = ein BA, Tausch von Abfallbehältern = zwei BA).

(13) „Bereitstellungsort“ bezeichnet den Platz, an dem die Abfälle zum Überlassen bereitgestellt werden.

(14) „Beschäftigte“ im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

(15) „Bewohnerin“ bzw. „Bewohner“ im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 1 ist jede bzw. jeder, zur dauerhaften Nutzung eines im Landkreis gelegenen, ständig und/oder zeitweilig gewerblich, zu Wohnzwecken oder anderweitig genutzten Grundstücks, Berechtigte bzw. Berechtigter.

(16) „Bioabfälle“ sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die einer Verwertung zugeführt werden müssen.

(17) „Biogut“ im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle, die in den gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung zugeführt werden.

(18) „Bringesystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Anlieferung von zugelassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durch den jeweiligen Abfallbesitzer an den zu diesem Zweck vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises, den Sammelstationen gemäß § 18 dieser Satzung sowie an die im Rahmen von Rücknahmesystemen im Sinne der VerpackV im Landkreis vorhandene Sammelsysteme.

(19) „Eigenkompostierung“ ist das nachweisliche Kompostieren und ordnungsgemäße Verwerten aller auf einem Grundstück anfallenden organischen Abfälle.

(20) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen und Elektroherde), elektrische Haushaltskleingeräte (z. B. Haarföhne, Kaffeemaschinen, Bügeleisen), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Handbohrmaschinen, Handkreissägen), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z.B. Computer, Drucker, Taschenrechner, Mobiltelefone), Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte), elektrisches und elektronisches Spielzeug sowie elektrische und elektronische Sport- und Freizeitgeräte (elektrische Eisenbahnen, Videospiele) (s. ElektroG Anhang 1).

(21) „Expressabfuhr“ im Sinne dieser Satzung ist die gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Auftragserfassung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bzw. der entsprechenden Auftragsübergabe an einen beauftragten Dritten.

(22) „Ferienwohnungen“ sind Haushalte (eine Ferienwohnung = ein Haushalt).

(23) „Geschäftsmüll“ ist gewerblicher Restabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung mit oder wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden kann.

(24) „Gewerbliche Siedlungsabfälle“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind. Insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung genannten Abfälle.

(25) „Großwohnanlagen“ im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke bzw. Wohngebäude mit einer Nutzungskapazität von mindestens jeweils 30 WE.

(26) Ein „Grundstück“ im Sinne dieser Satzung ist - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu gehören folgende Grundstücksarten mit der dazugehörigen Nutzungsart (in Klammern benannt):

- Wohngrundstücke, einschließlich Nebenwohnsitz (Wohnen)
- Gewergrundstücke (Gewerbe nach GewAbfV, dazu gehören auch: öffentliche Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindereinrichtungen, Kliniken, Kinder-, Alten- und Pflegeheime, Kirchen, Vereine, Schwimmbäder, Kasernen, Strafvollzugsanstalten, Campingplätze, Häfen, Feriensiedlungen, Beherbergungen mit wechselnder Gästebelegung u. ä.)
- Erholungsgrundstücke sowie Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG (Erholung).

(27) „Grüngut“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die u. a. aufgrund ihrer Menge und Beschaffenheit nicht über die gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und einer Verwertung zugeführt werden.

(28) „Haushalte“ im Sinne dieser Satzung sind Einzelpersonen sowie Personengemeinschaften, die selbständig wirtschaften und/oder eine in sich geschlossene Wohnungseinheit innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(29) „Hausmüll“ ist Restabfall, der in den gemäß § 10 Absatz 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.

(30) „Hohlglas“ - sind Flaschen, Gläser und andere Verkaufsverpackungen aus Glas; kein Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.

(31) „Holsystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Abholung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die zu diesem Zweck vom jeweiligen Abfallbesitzer am Bereitstellungsart entsprechend § 10 (Behälterart) sowie gemäß § 15 (Zeiten) dieser Satzung bereitgestellt werden müssen.

(32) „Iglus“ im Sinne dieser Satzung sind Depotcontainer zur Erfassung von Hohlglas gemäß § 14 Absatz 1 und 2 dieser Satzung.

(33) „Kleinanlieferung“ bezeichnet die Anlieferung von kleinen Mengen Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß den Benutzungsordnungen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

(34) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV, insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).

(35) „Metalle und haushaltstypischer Schrott“ sind in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallender Sperrmüll aus Metall. Dies sind Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. Ä..

(36) „Restabfall“ ist derjenige in Abfallbehältern gesammelte Abfall, der nicht als Abfall zur Verwertung oder als schadstoffhaltiger Abfall (siehe Absatz 39) getrennt gesammelt wird.

(37) „Restabfallbehälter (RAB)“ sind Behälter für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung.

(38) „Saisongrundstücke“ sind Gewerbe- und Erholungsgrundstücke, die in einem vorab vom Anschlusspflichtigen des Grundstücks zu benennenden Zeitraum eines jeden Jahres genutzt werden.

(39) „Schadstoffhaltige Abfälle“ (Schadstoffe) sind Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen (AbfWG M-V § 3 Absatz 3). Dies sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit der AVV aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(40) "Siedlungsabfälle" sind Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen (Nummer 20 der Anlage zu § 2 Absatz 1 AVV).

(41) "Sperrmüll" im Sinne dieser Satzung sind sperrige Gegenstände aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben oder von anderen an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken, die nicht regelmäßig anfallen und wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den vom Landkreis gemäß § 10 Absatz 1a) gestellten 80 Liter Restabfallbehälter oder Restabfallsack 80 Liter gemäß § 10 Absatz 1c) untergebracht werden können. Sie dürfen nicht bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen oder fest mit dem Grundstück verbunden gewesen sein.

(42) "Standplatz" bezeichnet den Standort des oder der Abfallbehälter der Anschlusspflichtigen, an dem sie in der Zeit stehen, in der sie nicht zum Einsammeln und zur Entleerung bereitgestellt werden.

§ 3 Umfang und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen des Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, des Lagerns und der Ablagerung. Die Abfallberatung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Haus- und Geschäftsmüll | - im Holsystem |
| 2. Sperrmüll | - im Hol- und Bringesystem |
| 3. Biogut | - im Holsystem |
| 4. Grüngut | - im Bringesystem |
| 5. Elektro- und Elektronikschrott | - im Hol- und Bringesystem |
| 6. Schadstoffhaltige Abfälle | - Bringesystem |

Die getrennte Entsorgung von Papierabfällen (PPK), Leichtverpackungen sowie von Hohlglas erfolgt in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Hol- und Bringesystem.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle). Weiterhin sind Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen Einrichtungen (Gaststätten, Hotels, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung u.a.) ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Abfälle sind auch solche, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht gem. der aufgrund § 25 KrWG erlassenen Verordnungen (z. B. VerpackV) unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Weiterhin sind

flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle, brennende oder glühende Abfälle und heiße Aschen von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehrsicht in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Garten- und Parkabfälle mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Kleingärten (Kleingartenabfälle),
5. Sperrmüll gemäß § 16 schwerer als 70 kg pro Stück,
6. Nachtspeicheröfen.

(3) Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger im Landkreis hat das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle in der durch diese Satzung geregelten Weise der Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer ständig und/oder zeitweilig genutzter Grundstücke ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung, alle bei ihm anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Überlassungspflicht gilt nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die einer ordnungsgemäßen und schad-

losen Verwertung zugeführt werden, soweit diese dem Landkreis nachgewiesen wird. Weiterhin gilt die Überlassungspflicht nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese auf einem im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß verwertet werden (§ 17 Absatz 1 KrWG).

(3) Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt die Überlassungspflicht auch nicht für Abfälle zur Beseitigung, soweit diese in dafür zugelassenen eigenen Anlagen beseitigt werden. Die Befreiung ist schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen und wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Hafengrundstücke unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung. Anschlusspflichtiger ist der Hafenbetreiber. Der Benutzungszwang gilt für Schiffseigner und sonstige zur Nutzung der Schiffe Berechtigte.

(5) Eigentümer bzw. andere Nutzungsberechtigte von Ferien- und Wochenendhäusern, Ferienhausgruppen und -anlagen, Ferienwohnungen sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschlusszwang nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung. Die Anschlusspflichtigen haben mindestens jährlich für drei zusammenhängende Monate die Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu benutzen.

(6) Bei ständig und/oder zeitweilig, vollständig oder teilweise industriell, gewerblich, land- und fortwirtschaftlich, gärtnerisch, öffentlich, freiberuflich oder sonstig genutzten Grundstücken ist abweichend von Absatz 1 der Gewerbetreibende oder die freiberufliche Person zum Anschluss verpflichtet nach Maßgabe von § 7 GewAbfV. Damit ist die nach Absatz 1 pflichtige Person nicht von ihren Pflichten entbunden.

(7) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Anschlusspflichtige, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächterin i. S. d. § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Damit ist die nach Absatz 1 pflichtige Person nicht von ihren Pflichten entbunden.

(8) Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises für die Anschlusspflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann beim Landkreis für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab drei Monaten gestellt werden, wenn für

1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,

2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Anschlusspflichtigen im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer Änderung der dieser Befreiung zugrunde liegenden Tatbestände erteilt; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen sein. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang in vollem Umfang bestehen.

(4) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist, und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallbewirtschaftung des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 dieser Satzung haben die Grundstücke vor dem erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen schriftlich oder zur Niederschrift bzw. auf elektronischem Wege zum Anschluss an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises anzumelden und Auskunft über Art und voraussichtliche Menge der anfallenden Abfälle, weitere für die Veranlagung notwendige Angaben, insbesondere Nutzungszeitraum sowie über die Anzahl der Haushalte, Personen, Ferienwohnungen und Gewerbe zu geben. Jede wesentliche Veränderung ist innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige nach § 6 dieser Satzung, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zur schriftlichen Benachrichtigung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises verpflichtet.

(3) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ist berechtigt, bei Feststellung noch nicht angemeldeter anschlusspflichtiger Grundstücke die entsprechende Veranlagung vorzunehmen und das Aufstellen eines Restabfallbehälters nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen zu veranlassen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann bei Feststellung von nicht angezeigten Änderungen oder offensichtlich falschen Angaben durch den Anschlusspflichtigen die entsprechenden Veranlagungsdaten nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen ändern.

(4) Werden die erforderlichen Mitteilungen durch den Anschlusspflichtigen nicht gemacht, erfolgt die Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Anschlusspflichtigen gemeldet und vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises anerkannt worden sind.

(5) Die Verpflichteten nach § 6 dieser Satzung haben auf Verlangen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Auskunft über Art, Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu geben und ggf. erforderliche Nachweise und Analysen vorzulegen sowie Auskunft über alle Fragen zu erteilen, welche die Abfallentsorgung betreffen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

Er hat das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zum Aufstellen und Abholen der Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes durch die Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises zur Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises sind insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren.

(7) Die Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(8) Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend des Landesdatenschutzrechts gespeichert und maschinell verarbeitet. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 9 Abfalltrennung

Die an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossenen Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe sowie alle sonstigen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsform, deren Zweck gemeinnützig oder gewinnwirtschaftlich ausgerichtet ist, müssen verwertbare Abfälle vom Restabfall trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Das Entfernen grober Verunreinigungen ist dabei Bestandteil einer ordnungsgemäßen Trennung.

§ 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung können nur die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassenen Restabfallbehälter und Restabfallsäcke verwendet werden. Zugelassen sind folgende Restabfallbehälter:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| a) Restabfallbehälter, | 60 Liter mit weißem Deckel |
| Restabfallbehälter, | 60 Liter |
| Restabfallbehälter, | 80 Liter |
| Restabfallbehälter, | 120 Liter |
| Restabfallbehälter, | 240 Liter |
| Restabfallbehälter, | 1.100 Liter |
| b) Restabfallbehälter, | Mulde 3,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Mulde 5,5 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Mulde 7,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Mulde 10,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Presse 10,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Mulde 15,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Presse 18,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Presse 20,0 m ³ |
| Restabfallbehälter, | Mulde 25,0 m ³ |
| c) Restabfallsack, | 80 Liter. |

Die zugelassenen Restabfallbehälter sind mit dem amtlichen Aufdruck „Landkreis Vorpommern-Rügen“ versehen.

(2) Bei Grundstücken, auf denen regelmäßig mehr als 2.200 Liter Abfälle zur Beseitigung innerhalb der Abfuhr gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung anfallen, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Entsorgung dieser Abfälle mittels Restabfallbehälter gemäß § 10 Absatz 1b) dieser Satzung erfolgen.

(3) Auf der Insel Hiddensee wird der 1.100 Liter Restabfallbehälter nicht eingesetzt.

(4) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Restabfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das aufgestellte Restabfallbehältervolumen nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer oder der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Restabfallbehälters beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu beantragen oder zu dulden.

(5) Für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG und Grundstücke, die aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Lage von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden können, kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ersatzweise die Entsorgung über zugelassene Abfallsäcke genehmigen.

(6) Für die Entsorgung des Biogutes werden Biotonnen 120 Liter und 240 Liter sowie Bioabfallsäcke 60 Liter zur Verfügung gestellt. Die regelmäßige Entsorgung des Biogutes mittels der Bioabfallsäcke ist Grundstücken, die aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Lage von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden können, vorbehalten. Die Biotonnen und Bioabfallsäcke sind mit dem amtlichen Aufdruck „Landkreis Vorpommern-Rügen“ versehen.

(7) Für die Getrenntsammlung von Abfällen zur Verwertung werden entsprechend gekennzeichnete Iglus und Container eingesetzt. Für Papier und Pappe werden 240 Liter und 1.100 Liter Abfallbehälter (blau gekennzeichnet) genutzt. Darüber hinaus kann örtlich begrenzt die Bündelsammlung durchgeführt werden.

(8) Für Leichtverpackungen werden die gelben Säcke, die gelben 240 Liter und 1.100 Liter Abfallbehälter (Wertstofftonnen) genutzt.

(9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien, bei der Nutzung der betreffenden Einrichtung oder bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Diese Abfallbehälter werden nicht vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bewirtschaftet. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück muss über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend des regelmäßig anfallenden Abfalls zur Beseitigung verfügen.

(2) Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für die Einsammlung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen beträgt 7,5 Liter pro gemeldeter Einwohnerin oder gemeldetem Einwohner und Woche. Grundsätzlich wird je Grundstückseinheit mindestens ein Abfallbehälter gemäß § 10 Absatz 1 und 6 dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen regeln sich nach § 7 dieser Satzung.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Ein Einwohnergleichwert entspricht einem vorzuhaltenden Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises legt aufgrund der vorgelegten Nachweise oder ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen fest.

1. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
a) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter sowie ähnliche Einrichtungen	je drei Beschäftigte	1
a) Speisewirtschaften, Imbissstuben u. ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigten	4
a) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigten	2
a) Beherbergungsbetriebe, gewerblich vermietete Ferienwohnungen	je vier Betten	1
a) Campingplätze	je Stellplatz	0,5
a) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2

a) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
b) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
c) Sonstige Hafengrundstücke (Sport- und Freizeithäfen, Marinas)	je Liegeplatz	0,5

2. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3. Für Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder, Kasernen, Friedhöfe sowie Kirchen, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Absatz 3 Nummer 1 keine Regelung enthält, verfahren.

(4) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Anschlusspflichtige den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechende Restabfallbehälter vorhält, kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises festlegen, welches Restabfallbehältervolumen als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist.

§ 12 Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die gemäß § 6 zu überlassenden Abfälle müssen in die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises nach § 10 Absatz 1 und 6 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden.

(2) Die Abfallbehälter werden vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises bzw. des beauftragten Unternehmens.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und zu reinigen; sie dürfen nur so weit lose gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Hausmüll darf vor dem Einfüllen in die Restabfallbehälter nicht unter Einsatz technischer Hilfsmittel verdichtet, verpresst oder vakuumisiert werden. Abfälle dürfen grundsätzlich nicht in Abfallbehältern verdichtet, eingestampft werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen. Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten: Restabfallbehälter 1.100 Liter: 460 kg, 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg, 80 Liter: 33 kg, 60 Liter: 25 kg.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter

oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach geltenden Rechtsvorschriften.

§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern nach § 10 Absatz 1 und 6 dieser Satzung entsorgt oder unbeaufsichtigt abgestellt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises zu übergeben.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle bis zu 20 kg bzw. 20 Liter je Abfallart sind in geschlossenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, folgenden Annahmestellen zu übergeben:

1. Mobile Schadstoffsammlung im Landkreis: Die Sammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Stellplätze und Termine werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bekannt gegeben.
2. Mobile Schadstoffsammlung auf den Wertstoffhöfen: Die Sammlung findet in den Monaten Mai, Juni, Juli und August statt. Die Termine werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Abfallkalender sowie unter www.awi-vr.de bekannt gegeben.

§ 14 Verwertbare Abfälle

(1) Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen und Verpackungen aus unbeschichtetem Papier, soweit sie nicht über eine gewerbliche Sammlung verwertet werden, sind den Sammelsystemen, Containern oder Papiertonnen auf den Wertstoffhöfen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises zuzuführen.

Hohlglas wird über ein Bringesystem entsorgt. Die gesammelten Abfälle sind getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas in die hierfür aufgestellten Iglus einzufüllen.

(2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Iglus nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Die Standplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden.

(3) Biogut darf nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden, sondern ist in die Biotonne zu geben.

Werden diese Abfälle durch die Abfallbesitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken durch Eigenkompostierung verwertet, kann auf die Aufstellung der Biotonne verzichtet werden. Diese Befreiung vom Nutzungszwang der Biotonne ist im Kalenderjahr für jedes Grundstück nur einmal möglich.

(4) Die Einsammlung der gelben Säcke sowie die Entleerung der Wertstofftonnen erfolgt nach einem festgelegten Tourenplan. Der Tourenplan wird im Abfallkalender und unter www.awi-vr.de veröffentlicht.

§ 15 Abfuhr der Abfälle

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter nach § 10 Absatz 1 und 6 erfolgt 14-täglich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann im Einzelfall und örtlich begrenzt auf Antrag des Anschlusspflichtigen den

Abfuhrhythmus verkürzen. Die Abfuhr der Restabfallbehälter 60 Liter mit weißem Deckel erfolgt grundsätzlich monatlich.

(2) Die zu leerenden Abfallbehälter, die zugelassenen Abfallsäcke sowie die Leichtverpackungsabfälle, die durch ein Rücknahmesystem nach Verpackungsverordnung im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens um 18:00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 06:00 Uhr so an Bürgersteigkanten bzw. an den Straßenrändern bereitzustellen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Straßen und Wege werden durch die Entsorgungsfahrzeuge nur befahren, wenn dies ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge, ihrer Besatzung oder anderer Personen oder Sachen - insbesondere ohne Rückwärtsfahrt - möglich ist.

(3) Vorhandene Verschlusseinrichtungen an den Abfallbehältern sind von den Anschlusspflichtigen oder den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern zu entfernen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen.

(4) Können Abfälle nicht abgefahren werden - aus einem vom Landkreis oder seinem beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Grund -, so erfolgt die Abfuhr der Abfälle durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises oder seinem beauftragten Dritten erst nach Herstellen der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle am nächsten für diese Abfälle des betreffenden Grundstücks vorgesehenen Abfuhrtag.

(5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.

(6) Biotonnen und Papiertonnen, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt wurden, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen kostenpflichtig als Restabfallbehälter entleert werden. Im Wiederholungsfall kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises diese Behälter nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen entsprechend durch Restabfallbehälter nach § 10 Absatz 1 ersetzen.

(7) In Wohnanlagen können im Einzelfall und örtlich begrenzt auf Antrag der Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises oder seinem beauftragten Dritten zum Zweck der Entleerung von ihrem Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug transportiert und anschließend dorthin zurückgestellt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Standplatz für diese Abfallbehälter muss eben, befestigt und am Tage der Abfuhr ab 06:00 Uhr frei zugänglich sein.
- b) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m groß sein.
- c) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- d) Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein.

- e) Der Transportweg darf keine Steigung aufweisen und muss befestigt sein. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,30 m breit sein. Etwaige Türen und Tore müssen offen sein und festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg darf keine Treppen- oder Geländestufen aufweisen.
- g) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- h) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Bereitstellungsort darf nicht länger als 20 m sein.

(8) Großbehälter nach § 10 Absatz 1b) werden einen Werktag, nachdem das nach § 11 Absatz 3 rechnerisch ermittelte Behältervolumen das bei dem Unternehmen/ Institution tatsächlich aufgestellte Großbehältervolumen nach der Gestellung bzw. der letzten Leerung erreicht hat, abgefahren. Abweichend davon kann die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt auch innerhalb von drei Werktagen nach Anmeldung erfolgen.

§ 16 Sperrmüll

(1) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist schriftlich mittels vorgedruckter Sperrmüllkarte, Brief oder auf elektronischem Weg an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu richten, wobei Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt. Neben den Satzungsregelungen sind insbesondere die in dieser Mitteilung enthaltenen Hinweise zur Sperrmüllentsorgung zu beachten.

Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt eine maximale Menge von 5 cbm pro Kalenderjahr.

In dringenden Fällen hat der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, eine gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtige Expressabfuhr zu beantragen. Diese wird im Anschluss an eine erfolgte Bestätigung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises durchgeführt. Auf der Insel Hiddensee ist die Durchführung der Expressabfuhr ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist eine Selbstanlieferung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten zu den Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen möglich. Für die Selbstanlieferung gilt eine maximale Menge von 750 kg je Haushalt und Kalenderjahr.

(2) Der Sperrmüll ist frühestens ab 18:00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 06:00 Uhr zur Abholung am Straßenrand und soweit wie möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Kühlgeräte, Elektroschrott usw.) so bereitzustellen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll freizuhalten.

(3) Die Verladung des bereitgestellten Sperrmülls muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein. Für Gegenstände, die durch das Personal der Sperrmüllabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 70 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

(4) Alle vollständig bereitgestellten Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Herde, Kühlgerä-

te, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen), die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, werden wegen ihrer umweltschädigenden Substanzen und/oder verwertbaren Stoffanteile im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt eingesammelt.

Um bei Kühl- und Gefriergeräten sicherzustellen, dass die darin enthaltenen schädlichen Gase und Flüssigkeiten nicht unkontrolliert in die Umwelt freigesetzt werden, sind diese unbeschädigt bereitzustellen.

(5) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichts und ihres Gehalts an Asbest oder anderer gefährlicher Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(6) Die Haftung für Schäden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr richtet sich nach geltenden Rechtsvorschriften.

(7) Soweit nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle nicht abgefahren werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, unverzüglich den Bereitstellungsart zu beräumen und den Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen.

§ 17 Selbstanlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen ausgeschlossenen Abfälle sind, soweit sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen, zu einer Abfallentsorgungsanlage nach § 18 anzuliefern.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Abfallgebührensatzung sowie eventuell besonderen Benutzungsordnungen, die für alle Abfallanlieferer verbindlich sind.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Im Landkreis werden folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung gestellt:

1. Abfallwirtschaftsstation Camitz,
2. Müllumladestation Samtens,
3. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage der OVVD GmbH in Stralsund,
4. Iglus, Container und Großbehälter für Abfälle zur Verwertung,
5. Sammelmobile und Sonderabfallannahmestelle der beauftragten Dritten für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleinstmengen aus Gewerbebetrieben,
6. Wertstoffhöfe

(2) Weiterhin nutzt der Landkreis folgende Abfallentsorgungsanlagen:

1. Deponie Rosenow der OVVD GmbH,
2. Kompostanlage Reinberg der OVVD GmbH

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung von Methoden und Systemen von Abfallsammlung, Abfalltransport, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallentsorgung kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Eigentumsübergang

(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt bzw. den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen oder dem Schadstoffmobil übergeben worden sind.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Das Durchsuchen und Wegnehmen von bereitgestellten Abfällen, insbesondere der verwertbaren Abfälle, ist nicht gestattet.

(3) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 21 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Unterbleibt die Abfallentsorgung infolge betrieblicher Belange des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge höherer Gewalt, von Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, erfolgt sie am nächstmöglichen Entsorgungstermin.

(2) Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den beauftragten Dritten des Landkreises abzustimmen. Der Bauherr ist verpflichtet, Restabfallbehälter, Biotonnen, Abfallsäcke, Sperrmüll und andere Abfallbehälter an der nächsten vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises als befahrbar eingestuften Straße bereitzustellen bzw. dies zu veranlassen. § 15 Absatz 1, 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises einen Bereitstellungsart zuweisen. Unterbleibt die Abstimmung oder die Bereitstellung, wird der Bauherr für zusätzlich anfallende Entsorgungsaufwendungen regresspflichtig.

§ 22 Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach dieser Satzung sowie öffentliche Hinweise und Informationen werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ortsüblich bekanntgegeben.

§ 23 Gebühren/Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Land-

kreises.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Abfälle, die nach § 4 Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, zum Einsammeln und Befördern in den nach § 10 Absatz 1, 4 und 6 vorgesehenen Behältnissen bereitstellt,
2. entgegen § 6 Absatz 1, 4, 5, 6 und 7 sein Grundstück nicht an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anschließt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 angefallene Abfälle nicht oder nicht vollständig der Abfallbewirtschaftung des Landkreises überlässt, soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 eine für die Veranlagung wesentliche Veränderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 einen Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
7. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 das Aufstellen der Abfallbehälter auf dem Grundstück durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises oder das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte des Landkreises nicht duldet,
8. entgegen § 9 verwertbare Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß vom Restabfall trennt,
9. entgegen § 10 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 nicht vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassene Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke zum Einsammeln und Befördern von Restabfällen bereitstellt,
10. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 Restabfallsäcke dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Restabfallbehältervolumens nutzt oder die Aufstellung eines größeren bzw. zusätzlichen Restabfallbehälters nicht beantragt oder duldet,
11. entgegen § 10 Absatz 9 öffentliche Abfallbehälter zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen,
12. entgegen § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend des regelmäßig anfallenden Abfalls angeschlossen hat,
13. entgegen § 12 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,

14. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 Abfallbehälter so weit überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
15. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 3 Hausmüll vor dem Einfüllen in die Restabfallbehälter unter Einsatz technischer Hilfsmittel verdichtet, verpresst oder vakuumiert,
16. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 4 Abfälle in Abfallbehälter verdichtet oder einstampft,
17. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
18. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 7 Restabfallbehälter so befüllt, dass die in Satz 7 angegebenen Gewichte überschritten werden,
19. entgegen § 13 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke nach § 10 Absatz 1, 4 oder 6 dieser Satzung gibt oder unbeaufsichtigt abstellt,
20. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Iglus außerhalb der angegebenen Zeiten befüllt,
21. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 Iglustandplätze durch Abfälle verunreinigt,
22. entgegen § 14 Absatz 3 Biogut in die Restabfallbehälter gibt,
23. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und/oder zugelassene Abfallsäcke vor der festgelegten Zeit bereitstellt oder Restabfallbehälter an einem Abfuhrtag wiederholt zur Entleerung bereitstellt,
24. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke so bereitstellt, dass vorübergehende Personen gefährdet werden oder der Straßenverkehr gefährdet wird,
25. entgegen § 15 Absatz 2 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke außerhalb der vom Landkreis festgelegten Zeiten bereitstellt,
26. entgegen § 15 Absatz 3 Verschlusseinrichtungen nicht entfernt oder die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Bereitstellungsart entfernt,
27. entgegen § 15 Absatz 5 den vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bestimmten Bereitstellungsart der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls nicht nutzt,
28. entgegen § 16 Absatz 1 Sperrmüll ohne vorherige Terminabsprache bzw. vor dem schriftlich mitgeteilten Termin bereitstellt,
29. entgegen § 16 Absatz 2 nicht zum Sperrmüll zählende Abfälle zur Abholung oder Sperrmüll außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt,
30. entgegen § 16 Absatz 2 Sperrmüll auf Baumscheiben oder so bereitstellt, dass vorübergehende Personen gefährdet werden oder der Straßenverkehr gefährdet wird,

31. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 nicht zum Sperrmüll gehörende und nicht eingesammelte Abfälle nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort beräumt,

32. entgegen § 17 Absatz 1 Abfälle die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, soweit sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen, nicht einer Abfallentsorgungsanlage nach § 18 anliefert oder anliefern lässt,

33. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht und ganz oder teilweise entnimmt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Sonstiges

(1) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.